

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **OKTOBER 2022**

**SCHMALE
RAABE**

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Behandlung als Kleinunternehmer:
Welche Vor- und Nachteile die
Regelung bietet**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Auch im Herbst gibt es wieder viel Neues, liebe Mandantinnen und Mandanten.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden.

Wir nehmen für Sie unter die Lupe, welche Vor- und Nachteile sich aus der Behandlung als Kleinunternehmer ergeben.

Für Steuernachzahlungen und -erstattungen gilt der neue Zinssatz von 0,15% pro Monat und auch sonst gibt es wieder viel Wissenswertes.

Zum Beispiel: welche Steuerentlastungen das Finanzamt bei der Pflege von Angehörigen gewährt oder wie lange die Finanzämter zur Bearbeitung der Steuererklärungen benötigen. Zudem geben wir Antworten auf Fragen zur Energiepreispauschale und einen Einblick in die Erbschafts- und Schenkungsstatistik 2021. Konsens hier: viele Deutsche vererben und verschenken fleißig ihr Vermögen.

Das und vieles mehr sind die Themen unserer Oktober-Ausgabe.

Dazu haben wir uns in Sachen Teambuilding schwer ins Zeug gelegt und berichten von unserem diesjährigen Betriebsausflug nach Erfurt.

Ihnen wünschen wir einen guten Start in den Herbst.

Bleiben Sie gesund.

Ihr SchmaleRaabe-Team



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Behandlung als Kleinunternehmer: Welche Vor- und Nachteile die Regelung bietet

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Pflege von Angehörigen: Welche Steuerentlastungen das Finanzamt gewährt

S04 ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

S04 FÜR UNTERNEHMER

Ukraine-Krise: Eingangsabgaben- und Mehrwertsteuerbefreiung

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Bearbeitung von Steuererklärungen: So viel Zeit benötigen die Finanzämter

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021: Deutsche vererben und verschenken fleißig ihr Vermögen

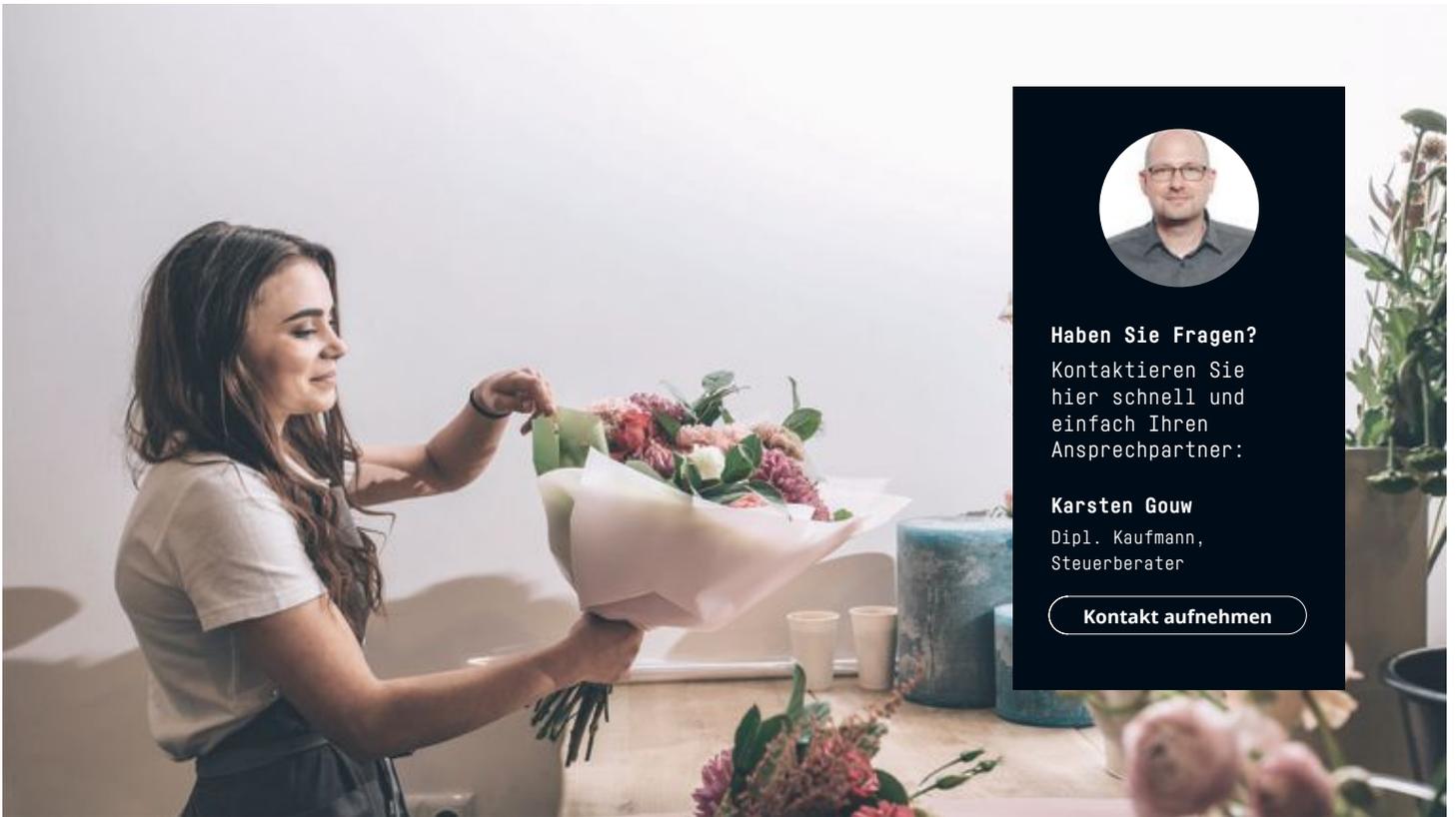


DATEV



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

BEHANDLUNG ALS KLEINUNTERNEHMER: WELCHE VOR- UND NACHTEILE DIE REGELUNG BIETET

Bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschreiten, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. Es greift in diesem Fall die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Wer seine unternehmerische Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, kann den zu erwartenden Umsatz schätzen; liegt dieser voraussichtlich über 22.000 €, kommt die Kleinunternehmerregelung nicht in Betracht.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, da sie keine Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Weiterer Vorteil der Kleinunternehmerregelung ist, dass sich einige Verwaltungserleichterungen ergeben: Kleinunternehmer weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus, zudem müssen sie für Geschäfte im grenzüberschreitenden Kontext keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Auch die Buchführung wird erleichtert, da hier nicht zwischen netto und brutto unterschieden werden muss. Eine Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht ebenfalls nicht.

Zu den Nachteilen gehört, dass Kleinunternehmern das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt; ihnen steht also kein Vorsteuer-Erstattungsanspruch gegenüber der Steuerverwaltung zu. Sie werden wie Endverbraucher behandelt, die Umsatzsteuer entrichten müssen, sodass sie im Vergleich zu „regulären“ Unternehmern höhere Betriebsausgaben und damit einen höheren Liquiditätsbedarf haben. Gerade bei größeren Investitionen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann es also sinnvoll sein, zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Dieser Verzicht kann bis zur Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung beim zuständigen Finanzamt erklärt werden. Diese sogenannte Option zur Regelbesteuerung ist aber für mindestens fünf Kalenderjahre bindend, so dass sie wohlüberlegt sein sollte.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN: WELCHE STEUERENTLASTUNGEN DAS FINANZAMT GEWÄHRT

Die Pflege von Angehörigen ist häufig nicht nur emotional belastend, sondern kostet oftmals auch sehr viel Geld. Zum Glück gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wie die Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können, und zwar sowohl aufseiten des Pflegebedürftigen als auch aufseiten der pflegenden Person. Wir stellen für Sie im Überblick dar, welche Möglichkeiten dies sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

GUTSCHEINE UND GELDKARTEN ALS SACHBEZUG: KLARSTELLUNGEN DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden [ausgewählte] wichtige Aspekte erläutert.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

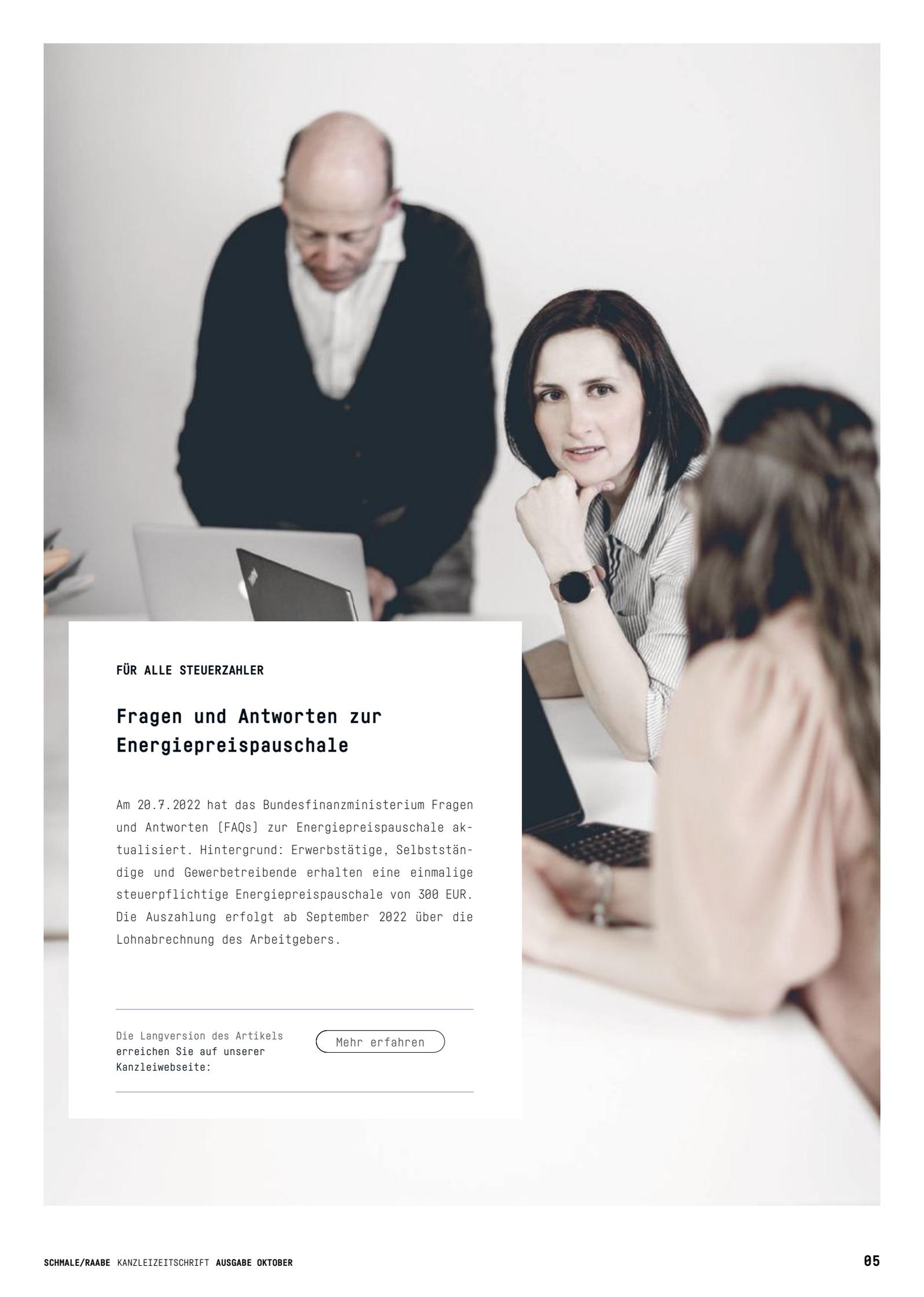
FÜR UNTERNEHMER

UKRAINE-KRISE: EINGANGSABGABEN- UND MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG

Die Hilfsbereitschaft für und die Solidarität mit den Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, unterstützt auch die EU-Kommission mit steuerlichen Maßnahmen. Sie hat beschlossen, die Einfuhr von Lebensmitteln, Decken, Zelten, Stromgeneratoren und anderen lebensrettenden Ausrüstungsgegenständen, die für vom Krieg betroffene Ukrainer bestimmt sind, bis zum 31.12.2022 von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer zu befreien.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



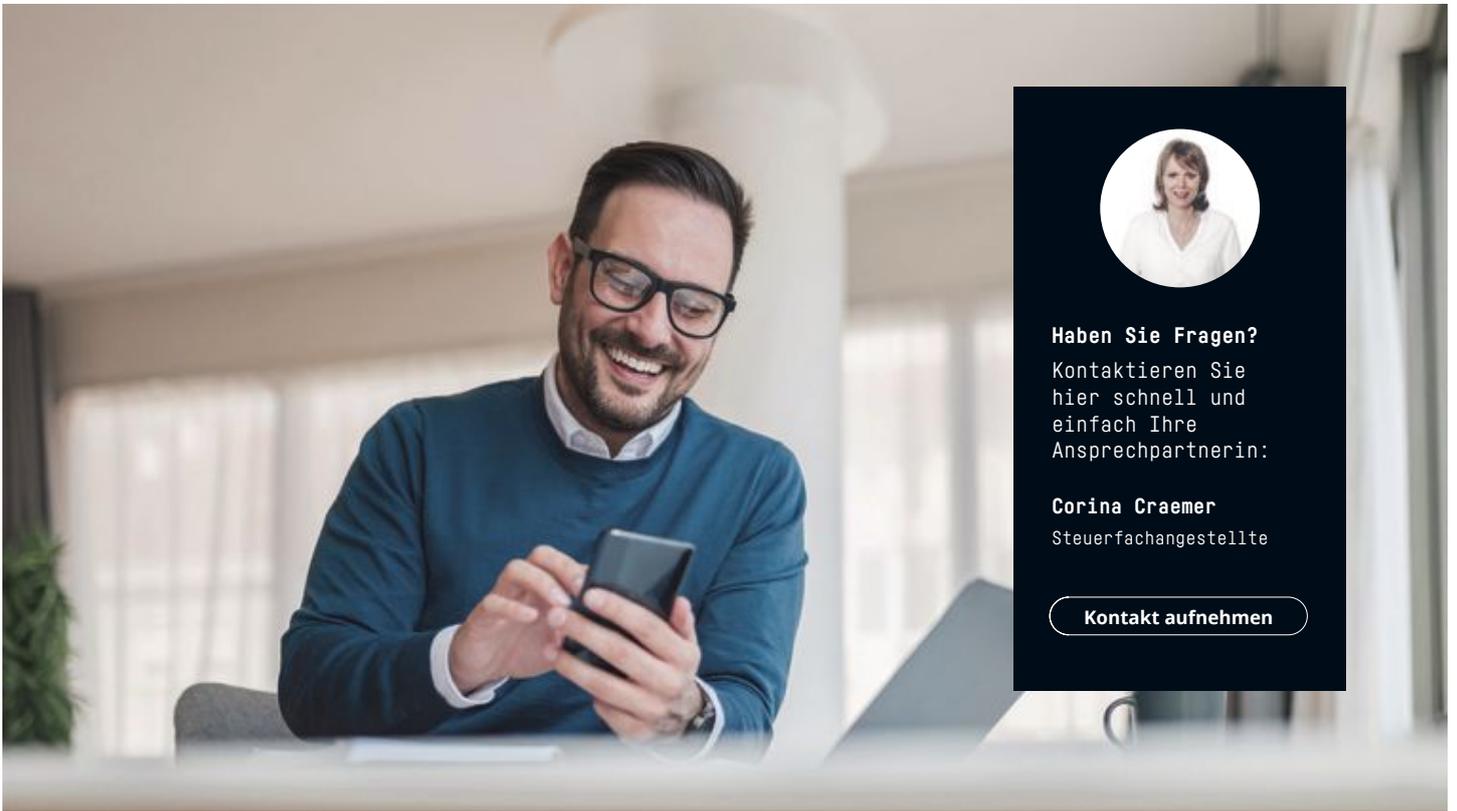
FÜR ALLE STEUERZÄHLER

Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale

Am 20.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium Fragen und Antworten [FAQs] zur Energiepreispauschale aktualisiert. Hintergrund: Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Corina Craemer
Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN: DER NEUE ZINSSATZ BETRÄGT 0,15 % PRO MONAT

Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat (das heißt 1,8 % pro Jahr) gesenkt worden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1.1.2024.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

Beachten Sie: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aus-

setzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, noch geprüft werden.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 für eine Übergangszeit weiter auszusetzen. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen werden weiter unverändert vorläufig festgesetzt.

Beachten Sie: Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet Anwendungsfragen zu den Rechtsänderungen.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BEARBEITUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN: SO VIEL ZEIT BENÖTIGEN DIE FINANZÄMTER

In Berlin arbeiten die Finanzämter am schnellsten, in Brandenburg hingegen müssen Steuerzahler im Durchschnitt am längsten auf ihren Steuerbescheid warten. Während die Steuerzahler in Berlin im Schnitt nur 33 Tage auf ihren Steuerbescheid warten mussten, brauchte es in Brandenburg von der Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum Bescheid im Durchschnitt rund 48 Tage. Nordrhein-Westfalen veröffentlichte erneut keine konkreten Zahlen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERSTATISTIK 2021: DEUTSCHE VERERBEN UND VERSCHENKEN FLEIßIG IHR VERMÖGEN

Insgesamt haben die Finanzämter in Deutschland im Jahr 2021 Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen in Höhe von 118,0 Mrd. € bei Steuerveranlagungen erfasst. Das steuerlich erfasste geerbte und geschenkte Vermögen stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 39,7 %. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhte sich um 30,0 % auf 11,1 Mrd. €.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Unser diesjähriger Betriebsausflug nach Thüringen.

DIE SCHMALEN RAABEN AUF MOTIVATIONSKURS

So ein Betriebsausflug ist immens wichtig - finden wir! Und zwar für das Miteinander, das danach noch besser funktioniert, für die Work-Life-Balance und auch die Wertschätzung eines jeden einzelnen Mitarbeiters.

Gold wert ist es, wenn man die Kollegen privat erlebt, außerhalb der Büroräume und sich mit ihnen über ganz banale Dinge austauschen kann, fernab von den sonst überwiegenden Bürothemen.

Besonders effektiv, wie wir erlebt haben, ist es gemeinsam ganz praktische, alltagsnahe Aufgaben zu bewerkstelligen und das in zusammengewürfelten Teams. Das schweißt auch die zusammen, die sonst aus Mangel an Überschneidungen der Themenfachgebiete nicht täglich zusammenarbeiten. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

OKTOBER 2022

Montag, 10.10.2022 [13.10.2022 *]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Donnerstag, 27.10.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 6: Milos Zivojinovic. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de